

Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1810/10, KG Ulrichskirchen, und somit Berechtigte im Sinne des § 4 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1990 hat die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach die Verpflichtung, den laufenden Erhaltungsaufwand für das Naturdenkmal zu tragen, freiwillig übernommen.

Es ist somit auch die im § 9 Abs. 6 letzter Halbsatz des NÖ Naturschutzgesetzes normierte Voraussetzung für die Naturdenkmalerklärung erfüllt.

Die Ausnahmen vom Eingriffsverbot widersprechen dem Ziel der Schutzmaßnahme, nämlich der Erhaltung eines Feuchtgebietes, nicht.

Es liegen somit sämtliche Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes für die Naturdenkmalerklärung vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 2122 Ulrichskirchen-Schleinbach, zu Hdn. Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, 09. April 1991

Bezirkshauptmann:

